

Erläuterungen des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie
zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Unterbrechung der
Energieversorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung seitens der Betreiber in
Betracht kommt

In den Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas (jeweils § 19) sowie in den Netzanschlussverordnungen Strom und Gas (jeweils § 24) ist das Verfahren zur Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung im Einzelnen verbindlich geregelt. Voraussetzungen für eine Unterbrechung sind:

1. Der Kunde hat eine bestehende Zahlungsverpflichtung trotz **Mahnung** nicht erfüllt, und eine **Androhungsfrist von 4 Wochen** muss erfolglos abgelaufen sein. Im Vergleich zur früheren Regelung der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) wurde die Frist um zwei Wochen auf mindestens vier Wochen verlängert, um dem Haushaltskunden angesichts der Schwere der Maßnahme einen angemessenen Zeitraum zu verschaffen, in dem er die Abwendung der angedrohten Sperre verfolgen kann.
2. Die Unterbrechung darf nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. In § 19 Absatz 2 Satz 4 der Stromgrundversorgungsverordnung wird dies ausdrücklich dahingehend konkretisiert, dass der Kunde **mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug** ist.
3. Eine Versorgungsunterbrechung ist zudem ausgeschlossen, wenn der Kunde darlegt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt, z.B. indem der Träger von Grundsicherungsleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) die laufenden oder künftigen Verpflichtungen übernimmt.
4. Schließlich muss die Unterbrechung der Versorgung drei Werktage im Voraus angekündigt werden, wobei die in den oben genannten Verordnungen normierte Drei-Tage-Frist als Mindestfrist zu verstehen ist.